

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe GOST-V

(vom 21.08.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2018)

Schwerpunkte:

- **Organisation Q3 , Q4**
- **Abitur**

Organisation Q3 , Q4

- Q4 ab Januar
- Zeugnis Q3 am 21.12.2020

Verweildauer in der GOST

- mindestens 2 Jahre
- höchstens 4 Jahre (Höchstverweildauer)

Möglichkeit des Rücktritts nach GOST-V § 14

- ***wenn die Zulassung zum Abitur nicht mehr zu erreichen*** ist
- erfolgt auf Antrag zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres (**Termin: bis 23.06.2020 12.00 Uhr**)
- Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz
(**24.06.2020**)
- Problem: Kurse nachfolgender Jahrgangsstufe
(kein Ch, kein Pol, LK Ma nur in 1. Kursschiene)

Klausuren in **Leistungskursen**

1. Halbjahr:

je eine in den 2 LK

Dauer: mind. 135 min

2. Halbjahr:

je eine in den 2 LK

Dauer: mind. 135 min

3. Halbjahr:

je eine in den 2 LK (1. und 2. Abiturprüfungsfach) nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten ***entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen***

Dauer: De, Ma, En 300 min, sonst 270 min

4. Halbjahr:

je eine in den 2 LK

Dauer: mindestens 135 min

Wertigkeit: ein Drittel der Kursabschlussnote

Klausuren in Grundkursen

1. und 2. Halbjahr:

je eine in De, Ma, FS,
naturw. Fach,
gesell. Fach

Wenn Fach LK, dann
anderes Fach nach Wahl
des Schülers

Dauer: 90 min

Seminarkurs keine Klausuren

3. Halbjahr:

eine im 3. Abiturprüfungsfach

Dauer: De 240 min, Ma 255 min, En / Frz 270 min,
sonst 210 min

eine im mündlichen 4. Abiturprüfungsfach

Dauer: 135 min

4. Halbjahr:

je eine im 3. und im 4. Abiturprüfungsfach

Dauer: 90 min

Wertigkeit: ein Drittel der Kursabschlussnote

Mündliche Leistungsfeststellung

- In Q4 ist in einer Fremdsprache (außer Latein) zusätzlich zu den Klausuren eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen.
- Ist eine FS schriftliches Prüfungsfach, wird sie in diesem Fach **abgelegt** (zwei FS schriftl. Prüfungsfächer => beide mündl. Leistungsfeststellung)
- Sie erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- Dauer: abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
Vorbereitungszeit: 30 Minuten;

Wertigkeit: ein Drittel der Kursabschlussnote

Abiturprüfungsfächer

Insgesamt müssen **alle drei Aufgabenfelder** abgedeckt werden.

AF I (sprachlich-literarisch-künstlerisch):

De, En, Frz, Lat, Pol, Mu, Ku

AF II (gesellschaftswissenschaftlich):

Ge, Geo, PB, Ww

AF III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch):

Ma, Ph, Ch, Bio, Inf

Sport

Seminarkurs

Abiturprüfungsfächer

3 schriftliche Prüfungen

2 Leistungskursfächer

1 Grundkursfach nach Wahl (außer Sport u SK)

1 mündliche Prüfung

Wahl aus Grundkursfächern (außer SK)

- Belegverpflichtung ab Klasse 10 (!)
- 2 der 4 Prüfungen müssen De, FS oder Ma sein !

Zusätzlich kann eine „Besondere Lernleistung“ als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht werden.

Nochmals:

Insgesamt müssen alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Beispiele zur Wahl der Abiturprüfungsfächer

Schriftliche Abiturprüfungsfächer		Mündliches Abiturprüfungsfach (aus Grundkursfächern)	
Leistungskurse		Grundkurs	
1. Prüfungsfach	2. Prüfungsfach	3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach
De (AF I)	Ma (AF III)	GW (AF II)	freie Wahl
		freie Wahl	GW (AF II)
De (AF I)	Ge (AF II)	Ma (AF III)	freie Wahl
		FS (AF I)	Fach aus AF III
En (AF I)	Bio (AF III)	GW (AF II)	Ma (AF III)
		De (AF I)	GW (AF II)
Ma (AF III)	Bio (AF III)	GW (AF II)	FS (AF I)
Ma (AF III)	Ge (AF II)	De (AF I)	freie Wahl
		FS (AF I)	freie Wahl

Besondere Lernleistung

- Ihr inhaltlicher Gegenstand darf nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.
- Sie umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium und muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen.
- Sie darf nicht in einem bereits gewählten Abiturprüfungsfach erbracht werden.
- BLL kann ein AF abdecken (!)

Zulassung zum Abitur

(§ 19, § 9(4) GOST-V)

Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 30(5); GOST-V)

- kein zu **belegender** Kurs mit 0 Punkten (!)
- einzubringende Kurse auf Leistungskursniveau:
max. 4 Kurse unter 5 Punkten
- einzubringende Kurse auf Grundkursniveau:
max. 4 Kurse unter 5 Punkten
- Gesamtpunktzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse: min. 200 Punkte

Gesamtqualifikation

Kursbereich 1	Kursbereich 2	Abiturbereich
8 Halbjahreskurse aus	30 Halbjahreskurse aus	Prüfungsergebnisse aus
den 2 Leistungskursfächern (1. und 2. Abiturprüfungsfach)	den Grundkursfächern einschließlich der vier Halbjahreskurse des 3. und 4. Abiturprüfungsfaches	4 Prüfungsfächern (+ evtl. "Besondere Lernleistung")
doppelte Wertung	einfache Wertung	5-fache Wertung (falls "Besondere Lernleistung": 4-fache Wertung)
	bei 40 belegten Kursen werden 2 Kurse "gestrichen"	
erreichte Punktzahl = (Kursbereich1 + Kursbereich 2)/46 x 40 (!)		
Mindestpunktzahl: 200		Mindestpunktzahl: 100

GOST

- Kursbereiche 1 und 2 : max. 600 Punkte
- max. Punkte je Kurs: 15
- ⇒ $600 / 15 = 40$ Kurshalbjahre (einfacher Gewichtung)

Brandenburg

- 40 belegte Kurshalbjahre (einfache Gewichtung)
- davon 38 einzubringende Kurse
- davon 2 schriftliche Prüfungsfächer (doppelte Gewichtung)
- ⇒ $2 \times 4 = +8$ Kurshalbjahre

$$38 + 8 = 46$$

$$\text{erreichte Punkte} = (\text{Kursbereich1} + \text{Kursbereich2}) / 46 \times 40$$

Verpflichtend einzubringende Kurse

- **Ma, De** und alle Kurse einer **fortgeführten Fremdsprache**
- alle Kurse einer **Naturwissenschaft** oder je 2 aus 2

Naturwissenschaften

Achtung: Info zählt hier nicht als Naturwissenschaft

- alle Kurse der **Prüfungsfächer**

Mindestanforderungen im Abiturbereich

- keine Prüfungsleistung mit 0 Punkten
- in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens 5 Punkte
- mindestens 100 Punkte im Abiturbereich

Möglichkeit, wenn Mindestanforderungen nicht erfüllt wurde :

→ pflichtige mündliche Zusatzprüfung in den Prüfungsfächern 1-4

Möglichkeit zur Verbesserung des Abiturs:

→ freiwillige mündliche Zusatzprüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern

Verhältnis 2:1 !

Wiederholung der Abiturprüfung (§ 29 GOST-V)

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein.

Gesamtergebnis

- mindestens 200 Punkte aus der Gesamtqualifikation
- mindestens 100 Punkte aus den Abiturprüfungen

- Durchschnitt von 4,0 bei 300 Punkten
- 1,0 ab 823 Punkte
- maximal sind 900 Punkte zu erreichen